## Bergeichnis fünftig erscheinender Bucher, welche in diefer Rummer zum erften Male angefündigt find.

21. Afher & Co. in Berlin.

Naville, Ed., das aegyptische Todtenbuch d. 18.—20. Dynastie. 2 Bde. Furtwaengler, Ad., und G. Loeschcke,

Mykenische Vasen.

Alfred Bolber in Wien.

Beder, M. M., hernstein in Niederöfter: reich. 1. Band.

Bermann Loefder in Turin.

Annuario meteorologico italiano. Anno I. 1886.

2967 | Beinrich Minden in Dresden.

Doftojewski, Th. R., Aus dem todten

Dauje. Frang Bahlen in Berlin. 296

Bohlers, das Reichsgeset über die Beurfundung des Personenstandes 2c. vom 6. Febr. 1875. 3. Aufl.

## Nichtamtlicher Teil.

## Rorbamerifanifches Berlagsrecht.

Zu obigem Thema giebt ein Bericht des Herrn Abvokat Louis C. Roegener in New-York im dort erscheinenden »Techniker« die folgende Illustration, melche unsere Beachtung verdient:

»Während wir Amerikaner uns schmeicheln, das beste Patentgesetz auf der Welt zum Schutze von mechanischen Ersindungen und industriellen Unternehmungen zu besitzen, ist es mit dem Schutze der geistigen Arbeit auf dem Gebiete der Litteratur und

Runft herzlich schlecht bestellt.

Thatfachlich fann nur ein in feinem Baterlande anfäffiger Bürger ber Bereinigten Staaten einen gesetlichen Schut für ein durch Drud vervielfältigtes Buch oder mechanisch vervielfältigtes Kunftwerf erhalten und zwar nur bann, wenn er vor Beröffentlichung feiner Arbeit um ein Berlagerecht (Coppright) nachsucht und die erforderlichen Gebühren bezahlt. Ausländer find bon einem derartigen Schute pringipiell ausgeschloffen, und daher kommt es, daß viele in dieses Gebiet treffende Arbeiten ber Europäer, seien es nun Bucher oder Runftwerke, hierzulande nachgebrudt und nachgemacht werden, fobald nur einigermaßen Aussicht auf »Berdienst« ist. Der geistige Diebstahl ist somit auf diesem Gebiete durch unsere fehlerhaften gefetlichen Bestimmungen geradezu sanktioniert, und gewisse Berleger und Fabrifanten betreiben benfelben inftematisch im großen, wobei fie oft fo weit geben, daß fie beim Nachdrude eines Buches ic. nicht einmal den Namen des Autors nennen.

Ein berartiges gesetzlich geschütztes Raubspstem mag vom »politischen« Standpunkte früher erklärlich gewesen sein, als Amerika auf diesem Gebiete selbst noch nichts zu leisten vermochte. In den letzten Jahrzehnten aber ist das anders geworden, und die ameriskanischen Schriftsteller, Künstler und Gelehrten können sich jetzt wohl mit den europäischen messen. Durch den räuberischen Nachdruck europäischer Produkte, welche möglichst billig auf den Markt gebracht werden, ist es ihnen aber unmöglich gemacht, einen erträglichen Berdienst aus ihren Arbeiten zu ziehen; denn wer würde für das Originalwerk eines Amerikaners einen doppelten bis zehnsachen Preis bezahlen, wenn er ein ähnliches nachgedrucktes Werk eines Engländers um so viel billiger bestommen kann! Amerikanische Schriftsteller und Künstler, welche von dem Ertrage ihrer Arbeit ein bescheidenes, unabhängiges Leben fristen können, giebt es daher nur sehr wenige.

Wir wollen hoffen, daß dieser Schandsleck aus unserer Gessetzgebung bald verschwindet und Schriftsteller und Künstler auch hierzulande den gebührenden Rechtsschutz sinden mögen, wie ihn die hervorragenden europäischen Länder schon seit längerer Zeit in liberaler Weise gewährt haben. Zu einer vollständigen Besseitigung der Mißstände wären indessen internationale Absmachungen zwischen den verschiedenen Kulturvölkern nötig; denn der Schriftsteller und Künstler ist ebenso wie der Ersinder Kossmopolit.

Unsere jetzigen mißlichen Berhältnisse sind durch folgenden Fall klar illustriert:

Carte, ein Ausländer, kaufte von den Engländern Gilbert und Sullivan das Recht, die von diesen versaßte komische Oper »The Mikado, or the Town of Titipu« in den Bereinigten Staaten aufzuführen. Sie stellten einen gewissen Tracey, Bürger der Bereinigten Staaten an, um nach London zu kommen und hier von der originalen Orchestration eine Klavierkomposition auszuarbeiten, welche von Tracey in den Bereinigten Staaten durch Berlagsschut (Cophright) geschützt wurde. Dieses Berslagsrecht wurde dann wieder an Carte übertragen. Darauf wurden in England das Libretto und die Gesangsstücke der Opersowie die Klavierkomposition Traceys publiciert. Die Orchesterskomposition wurde jedoch nicht publiciert, sondern privatim geshalten.

Duff, der Verklagte, kaufte nun in England die erwähnten Publikationen und ließ sich von einem Musiker dazu eine passende Orchestermusik verfassen, um das Stück in New-York zur Aufsführung bringen zu können, und zwar in möglichster Nachsahmung des Originals. Carte glaubte sich nun hierdurch in seinem Rechte geschädigt und strengte einen Prozeß gegen den Verklagten an, um denselben an der Aufführung des Stückes zu verhindern.

Richter Ballace fagte in feiner Entscheidung: »Die gewöhnlichen Eigentumsrechte eines Autors dauern nur fo lange, bis die Arbeit mit seiner Einwilligung veröffentlicht wurde, gleichgiltig ob hier ober in einem anderen Lande. Danach geht das Recht, die Arbeit zu vervielfältigen oder auf der Buhne wieder vorzuführen, im allgemeinen an das Bublikum über. Die Reproduktion der Oper seitens anderer würde unmöglich sein, wenn die Autoren sich das exflusive Recht der Musikteile hatte sichern können. Bu diesem Zwede hielten fie ihre Orchefterkomposition im Manustript und suchten durch Gilfe eines amerikanischen Bürgers einen Verlagsschutz für die wesentlichsten Musikteile in ihrer einfachsten Form nach. Gin Cophright fann aber nur für eine neue und originale Romposition rechtsgiltig erhalten werden, anderenfalls ist es ungiltig. Ift das Coppright aber rechtsgiltig, fo ift niemand berechtigt, aus der geschütten Arbeit eine Oper zu konstruieren. Jedenfalls war der Plan der Antoren ein ingenieuser, und niemand wird benfelben übel nehmen fonnen, daß fie fich den Lohn für ihre Arbeit in gesetlicher Beise haben schützen wollen«.

Hiergegen führt nun der Verklagte an, daß die Klaviers komposition Traceys keine originale, sondern nur eine Bereins sachung der Orchestration, und daß daher das Coppright uns giltig sei.

Ohne sich indessen auf diesen Punkt weiter einzulassen, sagt ber Richter:

»Angenommen, das Copyright wäre giltig, so gewährt basselbe nur Schutz gegen unautorisierte Vervielfältigung durch Druck ic. Jede andere Verwendung der Arbeit zu einer öffentlichen Vorlesung oder Recitation ist keine Freibeuterei....